

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1959

Hamburg, 5. Dezember 1959

Nummer 11

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kandidaten der Theologie und Vikare

1. Teil

Befähigung zum geistlichen Amt

- § 1 Anstellungsfähigkeit
- § 2 Ernennung zum Vikar
- § 3 Verpflichtung
- § 4 Ordination

2. Teil

Ausbildung der Kandidaten
der Theologie und Vikare

- § 5 Ausbildung im allgemeinen
- § 6 Ausbildungsleitung
- § 7 Ausbildungsfächer
- § 8 Durchführung der Ausbildung

3. Teil

Verfahren und Beurteilung
bei den Prüfungen

- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Zeitpunkt der Prüfung
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Erklärung über die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten

1. Teil

Befähigung zum geistlichen Amt

§ 1

Anstellungsfähigkeit.

(1) Die 1. und 2. theologische Prüfung wird vor dem Prüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate abgelegt.

(2) Dadurch wird die Anstellungsfähigkeit für ein Pfarramt in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate erlangt.

§ 2

Ernennung zum Vikar.

(1) Der Kandidat, der die 1. theologische Prüfung bestanden hat, kann auf seinen Antrag vom Kirchenrat zum Vikar ernannt werden.

(2) Dadurch erlangt er die *venia concionandi*. Zur Ausübung bedarf es der Genehmigung des Bischofs.

§ 3

Verpflichtung.

(1) Der Vikar gelobt bei seiner Ernennung dem Bischof der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate *reverentiam et oboedientiam*.

§ 13 Prüfungsnoten

§ 14 Gesamtbeurteilung

§ 15 Wiederholung der Prüfung

§ 16 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

§ 17 Beurkundung des Prüfungshergangs

4. Teil

Prüfung der Kandidaten der Theologie

§ 18 Aufgabe der Prüfung

§ 19 Zulassung zur 1. theologischen Prüfung

§ 20 Vorlage von Zeugnissen

§ 21 Prüfungsfächer

§ 22 Schriftliche Prüfung

§ 23 Mündliche Prüfung

5. Teil

Prüfung der Vikare

§ 24 Aufgabe der Prüfung

§ 25 Zulassung zur 2. theologischen Prüfung

§ 26 Vorlage von Berichten

§ 27 Prüfungsfächer

§ 28 Schriftliche Prüfung

§ 29 Mündliche Prüfung

§ 30 Schlußbestimmungen

(2) Die Gesetze und Vereinbarungen des Geistlichen Ministeriums sind für den Vikar verbindlich.

§ 4

Ordination.

(1) Der Vikar, der die 2. theologische Prüfung bestanden hat, kann nach Maßgabe der Ordnung für Hilfsprediger ordiniert werden.

(2) Mit der Ordination wird ihm das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verliehen.

(3) Der Vikar ist verpflichtet, nach der 2. theologischen Prüfung fünf Jahre im Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zu verbleiben.

2. Teil

Ausbildung der Kandidaten
der Theologie und Vikare

§ 5

Ausbildung im allgemeinen.

(1) Die Ausbildung dient nach Abschluß des Studiums der Zurüstung für das Pfarramt. Sie erstreckt sich sowohl auf wissenschaftliche Grundlegung wie auf praktische Vorbereitung.

(2) Während der Ausbildung sollen die jungen Theologen zu persönlicher geistlicher Lebensordnung und zu brüderlicher Verbundenheit in der späteren Amtsführung erzogen werden.

§ 6

Ausbildungsleitung.

(1) Die Ausbildung wird vom Kollegium der Hauptpastoren geleitet und durchgeführt. Andere wissenschaftliche Lehrkräfte können hinzugezogen werden. Das Hauptpastorenkollegium bestimmt einen Studienleiter. Er nimmt die Ausbildung in Verbindung mit den Pastoren wahr, denen in Gemeinden und gesamt-kirchlichen Ämtern Vikare zugewiesen werden.

(2) Das Hauptpastorenkollegium hat außerdem die Aufgabe, die Studenten der Theologie, die Kandidaten und Vikare zu beraten, zu fördern und sich ihrer seel-sorgerlich anzunehmen.

§ 7

Ausbildungsfächer.

Es werden behandelt: Homiletik, Seelsorge, Katechetik, Liturgik, sowie die Gemeindepraxis mit diako-nischen und missionarischen Aufgaben, die Durchfüh-rung kirchlicher Veranstaltungen und Fragen der kirch-lichen Ordnung. Dabei sind die geistigen Strömungen der Gegenwart, die Bewegungen im gesamtdeutschen Protestantismus, die ökumenischen Bewegungen und die neuere Geschichte zu berücksichtigen.

§ 8

Durchführung der Ausbildung.

(1) Die Ausbildung geschieht in Vorlesungen, Übungen, wissenschaftlichen Freizeiten und Exkur-sionen während eines Semesters vor der 1. theolo-gischen Prüfung, in vier Semestern zwischen der 1. und 2. theologischen Prüfung und während des gleichen Zeitraumes in einem einjährigen Gemeindevikariat und einem halbjährigen gesamt-kirchlichen Vikariat.

(2) Der Vorsitz des Hauptpastorenkollegiums kann die Vikare zu Vertretungen heranziehen.

(3) Die Vikare erhalten in jedem Ausbildungsjahr einen Erholungsurlaub von vier Wochen, der grund-sätzlich in die vorlesungsfreie Zeit zu legen und recht-zeitig zu beantragen ist. Im übrigen gelten die Bestim-mungen der Urlaubsordnung für Pastoren und Pfarr-amtshelferinnen vom 5. Mai 1955 (GVM 1955 S. 14) sinngemäß.

3. Teil

Verfahren und Beurteilung bei der Prüfung.

§ 9

Prüfungsamt.

(1) Das Prüfungsamt besteht aus dem Hauptpasto-renkollegium unter dem Vorsitz des Bischofs. Der Bischof kann den Vorsitz im Prüfungsamt und in der Prüfungskommission übertragen.

(2) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Uni-versität Hamburg hat das Recht, für die 1. theolo-gische Prüfung eines ihrer Mitglieder im Einver-nehmen mit dem Prüfungsamt in die je-weilige Prüfungskommission zu entsenden. Zu beiden Prüfungen können für den Einzelfall weitere Theo-logen hinzugezogen werden.

Das Prüfungsamt ist dem Landeskirchenamt ange-gliedert.

§ 10

Zeitpunkt der Prüfung.

Die Prüfungen für das 1. und 2. theologische Examen finden jeweils um Ostern und Michaelis statt. Die Anmeldungen sind sechs Monate vorher, und zwar bis zum 15. März oder 15. September an das Prüfungs-amt zu richten.

§ 11

Zulassung zur Prüfung.

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Bei erheblichen Mängeln in der Ausbildung kann die Zulassung vom Prüfungsamt verschoben werden.

§ 12

Erklärung über die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten.

Bei Abgabe der schriftlichen Arbeiten hat der Ver-fasser die schriftliche Versicherung abzugeben, daß sie selbständig und nur mit den in einem Verzeichnis auf-geführten Hilfsmitteln ausgearbeitet wurden.

§ 13

Prüfungsnoten.

Die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten sowie der Leistungen im Mündlichen geschieht nach den Noten 1—5:

1 = sehr gut	4 = ausreichend
2 = gut	5 = ungenügend
3 = befriedigend	

§ 14

Gesamtbeurteilung.

(1) Auf Grund sämtlicher Einzelurteile wird das Gesamturteil nach dem Durchschnitt der Noten be-stimmt. Dabei zählen die große Arbeit und in der 2. Prüfung auch die schriftliche Predigt doppelt.

(2) Ein Kandidat, dessen Beurteilung nicht min-destens „ausreichend“ ist, hat nicht bestanden.

(3) Ein Kandidat kann nicht bestehen, wenn er in den drei Fächern Dogmatik, Altes Testament und Neues Testament zweimal die Note „ungenügend“ bekommen hat.

(4) Bei ungenügender Leistung in den Fächern Dogmatik oder Altes Testament kann die Prüfungs-kommission, bei ungenügenden Leistungen im Neuen Testament muß sie eine Nachprüfung fordern.

(5) Erreicht der Kandidat in dem Fach der Nach-prüfung nicht mindestens eine ausreichende Leistung, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Eine Wie-derholung der Nachprüfung findet nicht statt.

§ 15

Wiederholung der Prüfung.

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Prüfungskommission, nach welcher Frist der Kan-didat sich wieder melden kann. Dabei kann die Prü-fungskommission bestimmen, welcher Arbeitsgebiete der Kandidat sich besonders anzunehmen hat.

(2) Eine Prüfung kann höchstens zweimal wieder-holt werden.

§ 16

Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten durch den Vorsitz der Prüfungskommission mündlich mitgeteilt. Für die bestandene Prüfung erhält der Kandidat außerdem ein schriftliches Zeugnis.

§ 17

Beurkundung des Prüfungshergangs

(1) Über den Prüfungshergang wird eine Niederschrift aufgenommen, in der festgestellt wird:

- a) Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten im einzelnen und im Gesamturteil der Prüfungskommission,
- b) die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlußentscheidung der Prüfungskommission.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitz der Prüfungskommission zu unterschreiben.

4. Teil

Prüfung der Kandidaten der Theologie

§ 18

Aufgabe der Prüfung.

Die 1. theologische Prüfung schließt das Studium der Theologie ab. In der Prüfung soll die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und ausreichendes schulmäßiges Wissen nachgewiesen werden.

§ 19

Zulassung zur 1. theologischen Prüfung.

(1) Zugelassen wird zur 1. theologischen Prüfung, wer in der Studentenliste geführt wird und mindestens 8 Semester evangelische Theologie studiert hat. Vom Studium an einer kirchlichen Hochschule werden höchstens 3 Semester angerechnet. Zwischen der letzten Sprachprüfung und der 1. theologischen Prüfung müssen mindestens 5 Semester Studium liegen. Von dem Erfordernis der Eintragung in die Studentenliste kann in besonderen Fällen abgesehen werden.

(2) Voraussetzung für das Theologiestudium ist das Reifezeugnis mit dem Nachweis der Reife im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen oder der Nachweis einer entsprechenden sprachlichen Ergänzungsprüfung.

(3) Das Prüfungsamt entscheidet im Einzelfall, ob Studien im Ausland angerechnet werden. Ebenso entscheidet das Prüfungsamt über Ausnahmen bei einem anderen Bildungsgang.

§ 20

Vorlage von Zeugnissen.

Mit der Anmeldung zur 1. theologischen Prüfung hat der Kandidat folgende Zeugnisse und Bescheinigungen vorzulegen:

- a) Reifezeugnis, gegebenenfalls mit den Zeugnissen über die später abgelegten Sprachprüfungen,
- b) ein Verzeichnis der belegten Vorlesungen, Übungen und Seminare sowie gegebenenfalls die akademischen Fleißzeugnisse,

- c) ein Verzeichnis der während des Studiums durchgearbeiteten wissenschaftlichen Bücher,
- d) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- e) einen Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Bildungsweges,
- f) Taufschein und Konfirmationsschein,
- g) ein Zeugnis seines Gemeindepastors.

§ 21

Prüfungsfächer

Die 1. theologische Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- a) Altes Testament: Exegese und Einleitungswissenschaft,
- b) Neues Testament: Exegese und Einleitungswissenschaft,
- c) Dogmatik einschließlich Dogmengeschichte und Ethik,
- d) Bibelkunde,
- e) Kirchengeschichte,
- f) Grundfragen der praktischen Theologie einschließlich Katechetik, Kirchensoziologie und Pastoralpsychologie,
- g) Philosophie und vergleichende Religionswissenschaft einschließlich Missionskunde.

§ 22

Schriftliche Prüfung.

(1) Bei der 1. theologischen Prüfung bestehen die schriftlichen Aufgaben in

- a) einer Abhandlung über einen Gegenstand der wissenschaftlichen Theologie,
- b) der Ausarbeitung einer Predigt,
- c) 4 Klausuren, von denen 2 ausgeführte Übersetzungen und Erklärungen eines alt- und eines neutestamentlichen Textes sein sollen.

(2) Für die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Abhandlung wird eine Frist von drei Monaten, für die Predigt eine Frist von drei Wochen gewährt. Für die Klausuren stehen je 6 Stunden zur Verfügung.

(3) Werden die Fristen versäumt, so müssen die entsprechenden schriftlichen Arbeiten wiederholt werden.

§ 23

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsfächer. Ferner muß eine Predigt in einem Gottesdienst gehalten werden.

5. Teil

Prüfung der Vikare

§ 24

Aufgabe der Prüfung

In der 2. theologischen Prüfung soll die Befähigung zum pfarramtlichen Dienst in allen Bereichen des Lebens der Gemeinde und der Gesamtkirche nachgewiesen werden. Der Vikar soll über die theologisch-wissenschaftliche Grundlegung hinaus seine Weiterbildung, seine theologische Urteilskraft und seine Kenntnis des gegenwärtigen kirchlichen Lebens sowie seine praktische Befähigung zur Predigt, Unterweisung, Seelsorge und Leitung einer Gemeinde nachweisen.

§ 25

Zulassung zur 2. theologischen Prüfung.

(1) Zur 2. theologischen Prüfung werden diejenigen Vikare zugelassen, die die 1. theologische Prüfung in Hamburg bestanden und sich seitdem der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Kandidatenausbildung unterzogen haben.

(2) Die Zulassung zur 2. theologischen Prüfung bedarf eines besonderen Beschlusses des Prüfungsamtes, wenn der Vikar seine 1. theologische Prüfung nicht vor dem Prüfungsamt der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate abgelegt oder sich nicht in Hamburg einer Kandidatenausbildung unterzogen hat. Dazu hat der Vikar neben den in § 19 erwähnten Bescheinigungen das Zeugnis über die auswärtige 1. theologische Prüfung vorzulegen. Das Prüfungsamt kann besondere Maßnahmen, z. B. die Abhaltung eines Kolloquiums, bestimmen.

§ 26

Vorlage von Berichten.

Mit der Anmeldung zur 2. theologischen Prüfung hat der Vikar dem Prüfungsamt vorzulegen:

- a) einen Bericht über die Tätigkeit und den weiteren theologischen Bildungsweg seit der 1. theologischen Prüfung,
- b) zwei gehaltene Predigten,
- c) einen Bericht derjenigen Pastoren, denen der Vikar zur Ausbildung zugewiesen war,
- d) einen Bericht des Studienleiters über die Ausbildung.

§ 27

Prüfungsfächer.

(1) Die 2. theologische Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- a) Altes Testament: Theologie, Exegese und Bibelkunde unter Einschluß homiletischer und katechetischer Fragen,
- b) Neues Testament: Theologie, Exegese und Bibelkunde unter Einschluß homiletischer und katechetischer Fragen,
- c) Dogmatik unter Einschluß der Gegenwartsprobleme,
- d) Ethik unter Einschluß der Gegenwartsfragen,
- e) Kirchengeschichte: Neuere Kirchen- und Theologiegeschichte, besonders des 19. und 20. Jahrhunderts,
- f) Praktische Theologie, entfaltet in selbständige Prüfungsfächer

Homiletik und Seelsorge

Katechetik

Liturgik

Kirchenrecht und Kirchenkunde.

(2) In der Prüfung sollen dabei im Rahmen der klassischen Entfaltung der Prüfungsmaterie die kirchlichen Arbeitsgebiete der Gegenwart berücksichtigt

werden. Dazu gehören die diakonischen und missionarischen Werke, die Ökumene, das Verhältnis von Kirche und Staat, die Einigungsbestrebungen im deutschen Protestantismus und im Luthertum, sowie die Probleme der Arbeitswelt, der sozialen Aufgaben und der modernen Kommunikationsmittel.

§ 28

Schriftliche Prüfung.

(1) Bei der 2. theologischen Prüfung bestehen die schriftlichen Aufgaben in

- a) einer Abhandlung über gegenwärtige oder praktische theologische Probleme,
- b) der Ausarbeitung einer Predigt,
- c) einer Katechese,
- d) 2 Klausuren; eine davon soll eine bibelwissenschaftliche Aufgabe behandeln.

(2) Für die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Abhandlung wird eine Frist von sechs Wochen, für die Predigt und die Katechese je eine Frist von einer Woche gewährt. Für die Klausuren stehen je sechs Stunden zur Verfügung.

(3) Werden die Fristen versäumt, so müssen die entsprechenden schriftlichen Arbeiten wiederholt werden.

§ 29

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsfächer. Außerdem muß eine Predigt in einem Gemeindegottesdienst und eine Katechese in einer Konfirmandengruppe gehalten werden.

§ 30

Schlußbestimmungen.

(1) Diese Verordnung tritt am 12. November 1959 in Kraft.

(2) Es werden aufgehoben

- a) die Kandidatenordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 6. Januar 1926,
- b) Die Bestimmungen für die hamburgischen Kandidaten vom 14. Mai 1930 (GVM Seite 17),
- c) die Prüfungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 19. März 1931 mit Änderung vom 24. Mai 1956 (GVM 1956, Seite 25),
- d) die Urlaubsordnung für Vikare vom 17. März 1955 (GVM Seite 10).

H a m b u r g, den 12. November 1959

Der Landeskirchenrat

H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(205)